

## **Vermehrte Windpocken-Fälle im Landkreis Kronach – Hinweise des Gesundheitsamtes**

In einigen Schulen und Kindergärten des Landkreises Kronach treten derzeit vermehrt Fälle von Windpocken auf. Hierbei handelt es sich um eine meldepflichtige Erkrankung. Personen, die noch nicht an Windpocken oder Gürtelrose erkrankt waren und nicht gegen die Krankheit geimpft sind, können sich sehr leicht anstecken. Darauf weist die Gesundheitsbehörde im Kronacher Landratsamt hin.

Windpocken werden durch ein Virus verursacht. Die Übertragung erfolgt durch Tröpfchen, die beim Atmen oder Husten ausgeschieden werden, oder durch direkten Kontakt mit dem Ausschlag von Erkrankten. Der Ausschlag ist üblicherweise so charakteristisch, dass Windpocken eine Blickdiagnose sind. Allerdings kann man andere bereits vor dem Auftreten dieses Ausschlags anstecken.

Windpocken gelten allgemein als harmlose „Kinderkrankheit“. Tatsächlich verlaufen sie bei Kindern auch meistens „harmlos“. Bei Erwachsenen und Schwangeren können jedoch schwere Komplikationen und Verläufe auftreten. Es kann beispielsweise zu Entzündungen der Lunge oder des Gehirns kommen.

Das Gesundheitsamt empfiehlt daher allen Bürgern im Landkreis, ihren Impfstatus zu überprüfen. Erwachsene werden in aller Regel nicht geimpft sein, diese sollten in Erfahrung bringen, ob sie früher Windpocken oder eine Gürtelrose durchgemacht haben.

Nach Kontakt mit Menschen, die an Windpocken erkrankt sind, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb von bis zu fünf Tagen impfen zu lassen. Dies kann unter Umständen eine eigene Erkrankung verhindern. Bei Schwangeren kann die Gabe von speziellen Antikörpern erforderlich sein. Die behandelnden Ärzte werden mit ihren Patienten zusammen entscheiden, ob eine Impfung bei ihnen angezeigt ist.

Wer einmal an Windpocken erkrankt war, kann sich normalerweise nicht mehr damit anstecken. Jedoch kann man später eine Gürtelrose entwickeln, die durch das gleiche Virus verursacht wird, da dieses lebenslang im Körper verbleibt.

Ein Windpockenfall in einer Familie kann auch Folgen für die Angehörigen haben. Geschwisterkinder ohne nachgewiesenen Impfschutz oder durchgemachte Erkrankung dürfen für 16 Tage (Dauer der mittleren Inkubationszeit) keine Gemeinschaftseinrichtungen besuchen. Eltern, die in Gemeinschaftseinrichtungen tätig sind, dürfen diese Tätigkeit in der Regel ebenfalls für eine gewisse Dauer nicht ausüben, wenn sie nicht geimpft sind und noch keine Windpocken hatten.

Weitere Informationen unter:

[www.rki.de](http://www.rki.de) -> Infektionskrankheiten A-Z -> W -> Windpocken.

[www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de) -> Erregersteckbriefe -> Windpocken.

Das Gesundheitsamt Kronach steht für allgemeine Fragen unter 09261 678 227 gerne zur Verfügung.